

1/SN-140/ME 1 von 2

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Wien, am 29. April 1985
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Präs 1710-728/85

An das

P R Ä S I D I U M
des Nationalrates

1017 Wien

Zl.	29	ENTWURF
		GE/19.85
Datum:	- 7. MAI 1985	
Verteilt:	am 8.5.1985 Kreuz	

S. Czerninger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Daten-
schutzgesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben
vom 30. März 1985, GZ 810 018/4-V/1a/85, übersandten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird
(2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985) übermittle ich in Entsprechung
der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967,
Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben
Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Der Präsident:
H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Helmut Heller

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Wien, am 29. April 1985
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Präs 1710-728/85

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Daten-
schutzgesetz-Novelle 1985);
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30. März 1985,
GZ 810 018/4-V/1a/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird
(2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985) gibt zu folgenden Bemerkungen
Anlaß:

Die im Entwurf in Aussicht genommenen Sonderregeln sehen
einen angemessenen Ausgleich der in Frage stehenden Interessen
(Datenschutz einerseits, wissenschaftliche Forschung und Statistik
andererseits) vor.

Vom Standpunkt der Übersichtlichkeit wäre es jedoch zweck-
mäßig, für beide Bereiche (wissenschaftliche Forschung, Statistik)
nur einen neuen Abschnitt zu bilden und in diesem vorerst die für
beide Bereiche übereinstimmenden Vorschriften festzuhalten und in
zwei folgenden Unterteilungen die jeweils nur einen Bereich betref-
fenden besonderen Bestimmungen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des
Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates
unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

